

Kurztitel

Wirtschaftstreuhandkammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 382/1984

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

10.10.1984

Außerkrafttretensdatum

30.06.1999

Text

§ 11. (1) Dem Abstimmungsverfahren (§ 55 WT-KG) und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses für die betreffende Kreiswahlkommission sind namhaft gemachte Vertrauenspersonen (§ 46 WT-KG) beizuziehen.

(2) Im Gebäude des Wahllokals ist am Wahltag jede Art der Werbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, verboten.